

Satzung
der Stadt Polch über die Erteilung von Erlaubnissen
sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Flächen
vom 19.08.2008

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der §§ 41–47 des Landesstraßengesetzes (LStrG), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt Polch stehenden öffentlichen Flächen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Stadt Polch Träger der Baulast ist.

§ 2 Begriff der öffentlichen Flächen

(1) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Satzung sind:

Die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder tatsächlich dienenden Straßen, Wege, Geh- und Radwege, Treppen und Plätze mit den Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Anlagen der Straßenbeleuchtung, einschließlich der Bürgersteige und der Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie der Böschungen, Stützmauern und Schutzvorrichtungen.

Zu den öffentlichen Flächen zählen auch:

- Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätze, Bolzplätze und Lagerwiesen einschließlich Bewuchs und Zubehör;
- Brücken, Tunnel und Durchlässe;
- Dämme und Gräben;
- Entwässerungsanlagen.

(2) Zu den öffentlichen Flächen gehört auch der Luftraum über den unter Abs. 1 genannten Flächen.

§ 3 Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der in § 2 genannten Flächen über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar.
- (2) Sondernutzungen sind insbesondere
 - a) die Errichtung von Bauzäunen, Baugerüsten, Baubuden, das Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten ab einem Zeitraum von länger als 4 Wochen
 - b) Materiallagerungen, Aufstellen von Containern ab einem Zeitraum von länger als 4 Wochen
 - c) die Errichtung bzw. das Aufstellen von beweglichen Schildern, die nicht für den dauerhaften Verbleib bestimmt sind (die verbleibende Gehwegbreite soll mindestens 1 Meter betragen), Verkaufs- oder Werbeanlagen und Automaten aller Art sowie von Informationsständen
 - d) Werbeanlagen im Luftraum, soweit sie nicht mit dem Boden fest verbunden sind, mit Ausnahme der Plakatwerbung und Spruchbänder;
 - e) der Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften, Cafés oder dergleichen,
 - f) Sonderschauen aller Art, außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze
 - g) ortsgebundener Verkauf von Waren aller Art ohne Verkaufsanlagen.
 - h) Postablagekästen und Briefkästen

§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

Sondernutzungen der in § 3 bezeichneten Art bedürfen der Erlaubnis der Stadt Polch, soweit nicht nach § 41 Abs. 7 LStrG eine Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erforderlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Erlaubnisverfahren

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist in 2-facher Ausfertigung bei der Stadt Polch zu stellen, wobei Art, Ausmaß und Dauer anzugeben sind. Die Stadt Polch kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Anträge sind schriftlich spätestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.

- (3) Die Stadt entscheidet in jedem Einzelfall, unter Berücksichtigung und Abwägung der Auswirkungen auf den Gemeingebrauch über die Erlaubnis.
- (4) Die Erlaubnis wird auf Widerruf befristet erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden, wenn dies zum Schutz der Straße oder zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung wie auch für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.
- (5) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen und sonstigen Einrichtungen nach den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (6) Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der öffentlichen Fläche hat der Erlaubnisnehmer die Anlage auf seine Kosten unverzüglich zu entfernen und den benutzten Teil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt im Wege der Ersatzvornahme die Anlage auf Kosten des Erlaubnisnehmers entfernen und die benutzte Fläche in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen lassen.

§ 6 Rechtsnachfolge

Bei Erteilung der Erlaubnis kann ein Übergang auf einen Rechtsnachfolger vorgesehen werden.

§ 7 Haftungsausschluss

Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden gehen zu alleinigen Lasten des Erlaubnisnehmers.

Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Stadt freigestellt.

Sollten im Zusammenhang mit der Sondernutzungsausübung bzw. für sich hieraus ergebende Schäden, Ersatzansprüche gegen die Stadt geltend gemacht und anerkannt werden, erstattet der Erlaubnisnehmer die entsprechenden Aufwendungen.

§ 8 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen grundsätzlich:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Vordächer, Sonnenschutzdächer (Markisen),
2. Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 30 cm in die öffentliche Fläche hineinragen und den Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigen, wenn die verbleibende Gehwegbreite mindestens 1 Meter beträgt.

3. Dekorationen aus Anlass von Umzügen, Prozessionen, kirchlichen Veranstaltungen und Volksfesten;
4. Anlagen und Einrichtungen zum Zwecke der öffentlichen Versorgung, Unterrichtung und Verkehrsbedienung;
5. Hinweisschilder auf Gottesdienste, öffentliche Gebäude und öffentliche Einrichtungen;
6. Werbeanlagen, soweit sie durch öffentlich-rechtliche Werbeträger (Städtereklamе) errichtet werden.
7. Anlagen und Maßnahmen, die zur Verschönerung des Stadtbildes beitragen und die insoweit auch im Interesse der Allgemeinheit sind, wenn eine verbleibende Gehwegbreite von 1 m gewährleistet ist.

Die Stadt entscheidet im jeweiligen Einzelfall, ob der Gemeingebrauch der öffentlichen Flächen nicht beeinträchtigt und, ob nach objektivem Ermessen, keine Erlaubnis erforderlich ist. Ein Anspruch auf eine erlaubnisfreie Sondernutzung besteht nicht.

- (2) Die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen kann in besonders begründeten Fällen von der Stadt Polch als erlaubnisfreie Sondernutzung bestimmt werden. Evtl. notwendige Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften werden hiervon nicht berührt.

§ 9 Einschränkung der erlaubnisfreien Sondernutzung

Die Ausübung einer erlaubnisfreien Sondernutzung kann von der Stadt untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange es erfordern.

§ 10 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der öffentlichen Flächen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung nur kurzfristig beeinträchtigen.

§ 11 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Sondernutzer.

§ 12 Sondernutzungsgebühr

- (1) Für die Sondernutzung an Straßen wird eine Gebühr erhoben (Sondernutzungsgebühr). Dies gilt auch, wenn die Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird. Die Gebührenhöhe richtet sich nach den Festsetzungen der Anlage zur Satzung.
- (2) Wird die Sondernutzung für eine bestimmte Zeitdauer unter einem Jahr ausgeübt, wird eine einmalige Sondernutzungsgebühr erhoben. Bei einer auf unbestimmte Zeit erteilten Sondernutzung gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe c - e, wird eine jährliche Gebühr erhoben. Nach Ablauf von 10 Jahre erfolgt eine nochmalige Überprüfung der Sondernutzungserlaubnis und eine Neufestsetzung der Sondernutzungsgebühr.

§ 13 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Erlaubnis beantragt und derjenige, zu dessen Gunsten die Erlaubnis erteilt wird. Gebührenschuldner ist auch, wer eine Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 41 Abs. 7 LStrG nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechtes erhält oder wer eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder ausgeübt hat.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis; bei der unerlaubten Ausübung von Sondernutzungen mit deren Beginn. Für Sondernutzungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung mit dem Vorbehalt einer späteren Gebührenerhebung genehmigt wurden, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren werden fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner, sofern nicht im Gebührenbescheid, insbesondere bei auf unbestimmte Dauer gerichteten Sondernutzungen, eine abweichende Fälligkeitsregelung getroffen wird.

§ 15 Festsetzung der Gebühren

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid.

§ 16 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine genehmigte Sondernutzung vom Nutzungsberechtigten nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig beendet, besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gebühren.

- (2) Eine entrichtete Sondernutzungsgebühr wird anteilmäßig zurück erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die der Nutzungsberechtigte nicht zu vertreten hat.

§ 17 Gebührenfreiheit

- (1) Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben bei:
- a) Sondernutzungen, die durch die Stadt Polch ausgeübt werden oder an deren Durchführung ein besonderes öffentliches Interesse besteht,
 - b) Sondernutzungen, die zur Verschönerung des Stadtbildes beitragen und die insoweit auch im Interesse der Allgemeinheit ausgeübt werden,
 - c) Sondernutzungen, die aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht als notwendig anerkannt werden,
 - d) Wohltätigkeitsveranstaltungen sowie Hinweise auf deren Durchführung,
 - e) Informationsstände von privaten Organisationen, Vereinen und Gruppen, soweit kein Verkauf stattfindet,
 - f) sonstige politische oder kulturelle Veranstaltungen oder Sondernutzungen, die auf solche Veranstaltungen hinweisen,
 - g) Straßenfesten.
- (2) Sofern die Ausübung der Sondernutzung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt wird, sind Art und Umfang der Gebührenerhebung unmittelbar in diesem zu regeln.

§ 18 Märkte, Messen und Ausstellungen

Auf die Durchführung von Märkten, Brauchtumsfesten, Messen, Kirmesveranstaltungen und Ausstellungen auf den hierzu besonders festgelegten Plätzen findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2008 in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

- (1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- (2) vor Ablauf der in Satz (1) genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Polch unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz (2) Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz (1) genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Polch, den 19.08.2008

Stadt Polch

gez.: Anton Reiter

Anton Reiter
Stadtbürgermeister

Anlage zur Sondernutzungssatzung – Sondernutzungsgebühren–

| Art der Sondernutzung | Sondernutzungsgebühr |
|---|---|
| | EUR |
| 1. Bauzäune, Baugerüste, Baubuden, Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräte (§ 3 Abs. 2, Buchst. a) 2. Materiallagerungen, Container (§ 3 Abs. 2 Buchst. b) auf Gehwegen, Fahrbahnen und Plätzen | Bis zu 4 Wochen kostenfrei Bei einem Zeitraum über 4 Wochen pauschal 25,-- EUR |
| 3. Schilder, Werbeanlagen, Automaten aller Art (§ 3 Abs. 2 Buchst. c) 4. Werbeanlagen im Luftraum (§ 3 Abs. 2 Buchst. d) | 10,-- EUR für 10 Jahre |
| 5. Verkaufsanlagen, Anbieten und Aufstellen von Waren aller Art vor Geschäften (§ 3 Abs. 2, Buchst. c) 6. Restaurationsbetrieb (§ 3 Abs. 2, Buchst. e) | 25,-- EUR jährlich |
| 7. Sonderschauen aller Art, außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze, z.B. Ausstellungen und Messen etc. (§ 3 Abs. 2, Buchst. f) | Unter Beachtung von Dauer, Größe, Ausmaß pp. Entscheidung der Ortsgemeinde im Einzelfall Mindestens 25,-- EUR |
| 8. Ortsgebundener Verkauf von Waren aller Art ohne Verkaufsanlagen, z.B. Marktstand u.ä. (§3 Abs. 2, Buchst. g) | 10,-- EUR täglich |
| 9. Postablagekästen und Briefkästen | 65,-- EUR jährlich |